



**Satzung  
des  
Sängerkreises Pforzheim e.V.**

Mitglied im Badischen Chorverband  
und im Deutschen Chorverband

**02. Februar 2013**

## **A ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Sängerkreis Pforzheim (nachstehend SKP genannt) ist eine Vereinigung von Gesangvereinen aus der Region Pforzheim. Er wurde 1934 gegründet. Der SKP ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist Mitglied des Badischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes.

### **§ 2 Zweck des Sängerkreises**

Ziel des SKP ist es, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Der SKP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

Der SKP ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SKP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SKP fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu den Aufgaben gehören die Ausbildung von Vizedirigenten, die Unterstützung der Vereine bei ihrer kulturellen Tätigkeit und die Hilfe bei der Gründung und Erhaltung von Kinder- und Jugendchören. Der SKP veranstaltet Konzerte sowie Kinder- und Jugendchortreffen.

Der SKP weiß sich in seinen kulturellen Zielsetzungen frei, erkennt indessen als Mitglied des Badischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes das dort erarbeitete Kulturprogramm als richtungweisend an. Der SKP wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit sowie der Neutralität aller Mitgliedsvereine nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Mitglieder**

Der SKP besteht aus den Mitgliedsvereinen, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Mitglied des SKP kann jeder Gesangverein aus der Region Pforzheim werden, der die Ziele des SKP anerkennt und sie fördert. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des SKP anerkennt und sie unterstützt. Die Mitglieder des SKP werden mit ihrer Aufnahme auch Mitglieder des Badischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes. Dies gilt auch für die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

### **§ 4 Aufnahme in den Sängerkreis**

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den SKP unter Beifügung einer Vereinssatzung zu richten. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet der Kreisvorstand, ebenso auch über die Aufnahme fördernder Mitglieder. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann der antragstellende Verein innerhalb eines Monats die jährlich stattfindende Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft im SKP endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden des SKP schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des SKP schädigen, können durch den Kreisvorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können beim Kreisvorsitzenden innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die jährliche Hauptversammlung endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegen den SKP.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jeder Mitgliedsverein, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des SKP teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, an sämtlichen Veranstaltungen des SKP teilzunehmen, sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen gesanglichen, musikalischen sowie vereinsbetreffenden Angelegenheiten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit beraten zu lassen sowie Ehrungen und Auszeichnungen für die Mitglieder zu beantragen.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können an den Hauptversammlungen des SKP teilnehmen, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, allgemeine Anordnungen, die vom Deutschen Chorverband, vom Badischen Chorverband oder vom SKP als für alle Mitglieder verbindlich erlassen wurden, einzuhalten. Hierzu gehören z.B. Berichte über Mitgliederzahlen, Beiträge sowie beschlossene Umlagen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Chorgesang oder um den SKP verdient gemacht haben, können durch den Kreisvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des SKP freien Zutritt.

## **§ 9 Organe des Sängerkreises**

Organe des SKP sind die **Hauptversammlung** und der **Kreisvorstand**

## **§ 10 Kreisvorstand**

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Kreisvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem/der Kreischorleiter/in
- d) dem/der Kreiskassier/in

- e) dem/der Kreisschriftführer/in
- f) dem Sängerkreisjugend-Vorstand
- g) dem/der Kreispressereferenten/in
- h) bis zu vier Beisitzern/innen

### **§ 11 Wahl des Kreisvorstandes**

Die Wahl des Kreisvorstands erfolgt durch die Hauptversammlung geheim oder per Akklamation.

Die Versammlung benennt einen Wahlleiter, welcher über die Art der Wahl per Akklamation abstimmen lässt. Dann führt der Wahlleiter die **Wahl des/der Kreisvorsitzenden** durch, welcher die weitere Abwicklung der Wahlen übernimmt.

Die Wahl der **zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden** ist einzeln vorzunehmen, geheim oder per Akklamation.

Die Wahl des **weiteren Kreisvorstandes** kann gemeinsam erfolgen, geheim oder per Akklamation.

Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, so ist der Kreisvorstand berechtigt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres eine/n Nachfolger/in zu benennen.

Die Nachwahl erfolgt bei der folgenden Hauptversammlung.

Scheidet während seiner/ihrer Amtszeit der/die Kreisvorsitzende aus, so führen die stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam die Geschäfte des SKP bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter. Bei der nächsten Hauptversammlung erfolgt die Nachwahl.

Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, bei der Neuwahlen stattfinden müssen.

Der genaue Wahlmodus wird in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 12 Vorstandssitzung**

Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des SKP. In dieser Eigenschaft beschließt er über grundsätzliche Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Kreisvorstand trifft sich zu Sitzungen, zu denen der Kreisvorsitzende einlädt und sie leitet. Darüber hinaus finden Sitzungen statt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

### **§13 Vertretungsberechtigter Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Kreisvorsitzende und die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden. Sie genießen in dieser Eigenschaft das Vertrauen der Mitglieder und vertreten den SKP gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der/die Kreisvorsitzende und die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden sind verpflichtet, in allen rechtsverbindlichen Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kreismitglieder nur mit dem Vermögen des SKP haften.

## **§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes**

### **a) Kreiskassierer/in**

Der/die Kreiskassierer/in verwaltet die Kreiskasse. Er/Sie ist berechtigt, den Zahlungsverkehr für den SKP durchzuführen. Anweisungen durch den/die Kreisvorsitzende/n bzw. nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes sind zu beachten. Die Kassengeschäfte sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Hauptversammlung zu bestimmende Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer halten das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich fest und berichten bei der Hauptversammlung.

### **b) Weitere Mitglieder des Kreisvorstandes**

Die genaue Aufgabenverteilung des Kreisvorstandes wird im Einzelnen durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 15 Sängerjugend**

Die Sängerjugend bildet eine eigene Abteilung innerhalb des SKP. Sie wird im Kreisvorstand durch den Sängerkreisjugend-Vorstand vertreten. Die Sängerjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die zum Inkrafttreten der Zustimmung der Mitgliederversammlung des SKP bedarf.

## **§ 16 Hauptversammlung (ordentliche)**

Die Hauptversammlung des SKP besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Sie muss einmal jährlich einberufen werden. Das sollte im ersten Viertel des Jahres geschehen.

Der Kreisvorsitzende beruft vier Wochen vor dem Termin die Hauptversammlung durch schriftliche Einladung ein. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Hauptversammlung sind dem/der Kreisvorsitzenden bis spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig eingereichten Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn der Kreisvorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.

Anträge des Kreisvorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig.

Der/die Kreisvorsitzende oder ein stellvertretender Kreisvorsitzender eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung.

## **§ 17 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Kreisvorsitzende oder ein/e stellvertretender Kreisvorsitzender sowie mindestens fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bleibt die einberufene Hauptversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

## **§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung**

Der Kreisvorstand muss auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitgliedsvereine eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

## **C      *SCHLUSSBESTIMMUNGEN***

### **§ 19    *Haftpflicht***

Für die aus den Tätigkeiten des SKP entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der SKP den Mitgliedern gegenüber nicht. Für Schäden an Dritten ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in deren Rahmen der SKP haftet.

Für alle Rechtsgeschäfte haftet der SKP nur mit seinem Vermögen.

### **§ 20    *Satzungsänderungen***

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und zwar lt. § 17 mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung darf nur erfolgen, wenn die Satzungsänderung in der Tagesordnung der Hauptversammlung enthalten ist. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Beanstandungen der Behörden an dieser Satzung zu beheben, sofern sie nicht Sinn und Zweck verändern. Er stimmt darüber mit 2/3 Mehrheit in einer Kreisvorstandsitzung ab und legt sie dann den Behörden wieder vor.

### **§ 21    *Auflösung des Sängerkreises***

Die Auflösung des SKP kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die keine andere Tagesordnung haben darf. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 22    *Verwendung des Vermögens bei Auflösung***

Bei Auflösung des SKP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SKP an den Badischen Chorverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23    *Inkrafttreten der Satzung***

Die vorliegende Satzung ist in der ordentlichen Hauptversammlung vom 02. Februar 2013 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES SÄNGERKREISES PFORZHEIM**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Aufgaben der Kreisverwaltung sind einem ständigen Wandel unterzogen. Daher soll der Kreisvorstand die Möglichkeit haben, Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Kreisvorstandes aktuell entsprechend den persönlichen Stärken und Anforderungen anzupassen und variabel zu gestalten.

Um einen reibungslosen Ablauf der in der Kreisverwaltung anfallenden Arbeiten sicherzustellen, sollen ab sofort nicht mehr alle Ämter des Kreisvorstands wie bisher gleichzeitig neu gewählt werden. Vielmehr sollen jährlich Wahlen stattfinden, bei denen dann aber nur bestimmte Posten zur Wahl stehen. Somit soll verhindert werden, dass im schlechtesten Fall alle Ämter des Kreisvorstandes gleichzeitig neu besetzt werden müssen.

Die Geschäftsordnung wird turnusmäßig vom Kreisvorstand geprüft und ggfs. angepasst oder ergänzt. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit des Kreisvorstandes.

## **§ 2 Aufgaben der Mitglieder des Kreisvorstandes**

### **a) Kreisvorsitzende/r**

Er/sie leitet die jährliche Hauptversammlung, sowie die Sitzungen der Kreisverwaltung. Er/Sie besucht die Tagungen des BCV und dessen Jahreshauptversammlung. Er/sie ist für die Organisation von kreiseigenen Konzerten und sonstigen Veranstaltungen zuständig.

### **b) 2 stellvertretende Kreisvorsitzende**

Die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten den/die Kreisvorsitzende/n.

### **c) Kreischorleiter/in**

Dem/der Kreischorleiter/in obliegt die musikalische Förderung und Beratung des Kreisvorstandes und der Kreisvereine. Er/Sie leitet die kreiseigenen Veranstaltungen.

### **d) Kreiskassierer/in**

Der/die Kreiskassierer/in verwaltet die Kreiskasse. Er/Sie ist berechtigt, den Zahlungsverkehr für den SKP durchzuführen.

### **e) Kreisschriftführer/in**

Der/die Kreisschriftführer/in fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlung und über die Sitzungen des Kreisvorstandes an.

### **f) Sängerkreisjugend-Vorstand**

Die Aufgaben des Sängerkreisjugend-Vorstandes ergeben sich aus der Jugendordnung des SKP.

### **g) Kreispressereferent/in**

Dem/der Kreispressereferent/in obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des SKP.

### **h) Beisitzer**

Bis zu vier Beisitzer wirken im Kreisvorstand mit.

### **§ 3 Wahlzyklus Kreisvorstand**

Bei den Wahlen darf nicht der komplette Kreisvorstand neu gewählt werden, sondern jährlich nur festgelegte Posten. Die Amtszeit des Kreisvorsitzenden und der beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden darf nicht zur gleichen Zeit enden.

Daher soll ab sofort nach folgendem Schema gewählt werden:

- In Jahren mit **ungeraden** Jahreszahlen:  
***Kreisvorsitzende/r, Kreisschriftführer/in, Kreispressereferent/in, 2 Beisitzer.***
- In Jahren mit **geraden** Jahreszahlen:  
***Beide stellvertretende Kreisvorsitzende, Kreischorleiter/in, Kreiskassierer/in, 2 Beisitzer.***

Abweichend zur der oben beschriebenen Regelung werden bei der JHV 2013 nur für ein Jahr gewählt: beide stellvertretende Kreisvorsitzende, Kreischorleiter/in, Kreiskassierer/in, 2 Beisitzer.

### **§ 4 Wahlzyklus Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt.

Abweichend zur der oben beschriebenen Regelung wird bei der JHV 2013 nur für ein Jahr gewählt: ein Kassenprüfer

### **§ 5 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Einführung dieser Geschäftsordnung wurde zusammen mit der Satzungsänderung bei der ordentlichen Hauptversammlung am 02.02.2013 in Schellbronn beschlossen.